

## 2.3. Gerichtliche Entscheidungen

### 2.3.1. Einteilung der gerichtlichen Entscheidungen

Gerichtliche Entscheidungen sind Akte der Ausübung der Staatsmacht, in denen das GenSRT unter Anwendung des sozialistischen Rechts auf den Einzelfall in verbindlicher Form zum Ausdruck bringt, welche bestimmte Rechtsfolge es für Recht erkannt hat, um das Strafverfahren der Erfüllung seiner (in den §§ 1 und 2 StPO genannten) Aufgaben entgegenzuführen. Sie können in allen Stadien des Strafverfahrens erlassen werden. Das Gesetz (§ 176 StPO) teilt die gerichtlichen Entscheidungen in Urteile und Beschlüsse ein.

Urteile sind diejenigen Entscheidungen, durch die das Gericht

- mit Abschluß der erstinstanzlichen Hauptverhandlung auf Verurteilung und Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (oder<sup>4</sup> auf Verurteilung und Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit oder auf Freispruch erkennt;
- mit Abschluß der zweitinstanzlichen, Hauptverhandlung erkennt, ob das in erster Instanz erlassene, nicht rechtskräftig gewordene Urteil aufrechtzuerhalten, abzuändern oder aufzuheben ist;
- mit Abschluß der Hauptverhandlung im Kassationsverfahren erkennt, ob die mit dem Kassationsantrag angefochtene rechtskräftige Entscheidung aufrechtzuerhalten, abzuändern oder aufzuheben ist;
- mit Abschluß der Hauptverhandlung im Wiederaufnahmeverfahren erkennt, ob das rechtskräftige Urteil, gegen das sich der Wiederaufnahmeantrag richtet, aufrechtzuerhalten ist oder<sup>4</sup> ob unter Aufhebung dieses Urteils anderweitig in der Sache zu erkennen ist.

Das Urteil ist die wichtigste Entscheidung im Strafverfahren. In ihm wird über das Tatgeschehen geurteilt. Es ergeht immer auf Grund einer Hauptverhandlung, wird in ihr feierlich verkündet und schließt entweder einen Verfahrensabschnitt (das erstinstanzliche gerichtliche Verfahren oder das zweitinstanzliche gerichtliche Verfahren oder das Kassationsverfahren oder das Wiederaufnahmeverfahren) oder das gesamte gerichtliche Verfahren überhaupt ab. Urteile im Strafverfahren sind also niemals Zwischenteile, wie sie die Zivilprozeßordnung kennt, sondern immer „Endurteile“.

Form und Inhalt des Urteils sind eingehend gesetzlich (§§ 241—245, 299—303, 321—325, 335) geregelt. *Es ist stets zu begründen.*

Nicht rechtskräftige Urteile (außer dem kreisgerichtlichen Urteil im Verfahren bei Antrag auf gerichtliche Entscheidung über eine polizeiliche Strafverfügung sind alle Urteile der Kreisgerichte bei ihrem Erlaß noch nicht rechtskräftig; auch die erstinstanzlichen Urteile der Bezirksgerichte, der Militärgerichte, der Militärobergerichte sind bei ihrem Erlaß noch nicht rechtskräftig) dürfen nur im Rechtsmittelverfahren auf Grund des in einer zweitinstanzlichen Hauptverhandlung ergangenen Urteils abgeändert oder aufgehoben werden. Rechtskräftige Urteile dürfen nur auf Grund des in einer Hauptverhandlung im Kassationsverfahren erlassenen Urteils abgeändert oder aufgehoben oder auf Grund des in einer Hauptverhandlung im Wiederaufnahmeverfahren erlassenen Urteils aufgehoben werden.

Beschlüsse unterliegen nicht so strengen Formanforderungen wie das Ur-